Jahrgang 21

Mittwoch, 27. Mai 2009

Nummer 6

Amtsblatt der Stadt Berga an der Elster

AMTLICHER TEIL

Haushaltssatzung der Stadt Berga/Elster, Landkreis Greiz, für das Jahr 2009

Auf der Grundlage der §§ 19 und 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Stadt Berga/Elster folgende Haushaltssatzung:

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließ

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen

und Ausgaben mit

4.325.300,00 Euro

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen

und Ausgaben mit

1.450.300,00 Euro

- Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Stadt Berga/Elster sind nicht vorgesehen.
- Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Stadt Berga/Elster werden nicht festgesetzt.
- Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:
 - 1. Grundsteuer

a) landwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)

300 v.H.

b) Grundstücke (Grundsteuer B)

300 v.H.

2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag

und dem Gewerbekapital

330 v.H.

- Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan der Stadt Berga/Elster in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 950.000,00 Euro festgesetzt.
- Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage neu festgesetzt.
- Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Ausgefertigt: Berga, den 18.05.2009

Büttner, Bürgermeister

(Siegel)

Das Landratsamt Greiz hat mit Schreiben vom 02.04.2009, AZ: 15-811-52-09, die Haushaltsatzung rechtsaufsichtlich unter Auflagen genehmigt.

Haushaltssatzung und -plan liegen zwei Wochen, beginnend mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung, in der Stadtverwaltung Berga/E., Zimmer 2.02 (Kämmerei) während der Öffnungszeiten aus. Am gleichen Ort, ebenfalls zu den Sprechzeiten, besteht gemäß § 57 Abs. 3 Satz 3 ThürKO die Möglichkeit zur Einsichtnahme des Haushaltsplanes bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres.

Berga, den 18.05.2009 Büttner, Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Berga/Elster

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 1, 21 und 26 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes über das Neue Kommunale Finanzwesen (ThürNKFG) vom 19.11.2008 (GVBI.S.381, 394) wird nach Beschluss des Stadtrates vom 10.02.2009 folgende erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Berga/Elster vom 28.11.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Berga/Elster "Bergaer Zeitung" Nr. 24/Jahrgang 13 vom Freitag, den 29.11.2002), erlassen:

§ 1

§ 3 (Ortschaften) erhält folgende Fassung:

"§ 3 Ortsteile

- (1) In den nachfolgend genannten räumlich getrennten Ortsteilen besteht jeweils eine Ortsteilverfassung aufgrund Artikel 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Strukturen im Freistaat Thüringen vom 09.10.2008 (GVBI. S. 369, 374) nach § 45 ThürKO:
- a) Ober- und Untergeißendorf
- b) Tschirma
- c) Wolfersdorf, Wernsdorf, Großdraxdorf
- d) Clodra, Dittersdorf, Zickra
- (2) In den in Absatz 1 aufgeführten Ortsteilen werden Ortsteilbürgermeister gewählt.
- (3) Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Stadt und wird nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gewählt.
- (4) Der Ortsteilrat wird ebenfalls für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gebildet. Der Ortsteilrat besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und den weiteren Mitgliedern des Ortsteilrates. Die weiteren Mitglieder des Ortsteilrates werden aus der Mitte einer Bürgerversammlung in geheimer Wahl gewählt und sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt nach der folgenden Regelung:
- a) Für das aktive und passive Wahlrecht gelten die §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes vom 16. August 1993, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Thüringer Gesetzes zur Stärkung des bürgerlichen Engagements und zur verbesserten Teilhabe an kommunalen Entscheidungsprozessen vom 9. Oktober 2008 (GVBI. S. 353), wobei in § 1 anstelle des Begriffes "Gemeinde" der Begriff "Ortsteil" tritt.
- b) Die Bürgerversammlung ist durch den Bürgermeister einzuberufen. Die Einberufung geschieht dadurch, dass den Bürgern Ort, Zeit und Tagesordnung (Wahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder) der Bürgerversammlung durch ortsübliche Bekanntmachung mitgeteilt wird. Jeder Wahlberechtigte ist darüber hinaus durch die Stadt schriftlich von der Wahl, dem Wahlort und dem Wahlzeitpunkt zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung hat die Aufforderung zu beinhalten, dass sie zur Wahl mitzubringen ist.
- c) Zu Beginn der Bürgerversammlung, die der Bürgermeister als Gemeindewahlleiter leitet, haben sich die Bürger, die sich am Wahlverfahren beteiligen wollen, unterschriftlich in ein Wahlverzeichnis des Ortsteils einzutragen, das durch die Stadt am Wahlort auszulegen ist. An der Bürgerversammlung zur Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates dürfen neben den Personen, die mit der Durchführung der Bürgerversammlung betraut sind, nur Wahlberechtige (Buchstabe a) teilnehmen.
- d) Die Wahl wird vom Wahlleiter durchgeführt, der von Stadtbediensteten unterstützt wird.
- e) Die Einladung zur Bürgerversammlung erfolgt durch den Bürgermeister spätestens sechs Wochen nach Feststellung des rechtkräftigen Wahlergebnisses des Ortsteilbürgermeisters. Die Einladungen zur Bürgerversammlung werden 14 Tage vorher öffentlich bekanntgegeben. Die Einreichung der Wahlvorschläge sollen frühestens 10 Tage vor der Bürgerversammlung bis spätestens 4 Tage vor der Bürgerversammlung erfolgen. Die Möglichkeit von Wahlvorschlägen in der Bürgerversammlung bleibt bestehen.

- f) Die Stimmzettel für die Wahl der Ortsteilräte enthalten die Vorund Zunamen der vorgeschlagenen Kandidaten. Die Wahl ist geheim, wobei die anwesenden wahlberechtigten Bürger bis zu 3 Stimmen haben. Gewählt sind die Kandidaten, welche die meisten Stimmen bekommen. Sind alle Mandate besetzt, so gelten die übrigen Kandidaten als Nachfolgekandidaten, sofern sie durch eine gültige Stimme bestätigt sind.
- g) Wurden weniger als doppelt so viele Bewerber vorgeschlagen, als Mitglieder zu wählen sind, kann der Bürger auch andere wählbare Personen wählen. Der Bürger erhält einen amtlichen Stimmzettel, nachdem er seine Wahlbenachrichtigung vorgelegt oder sich über seine Person ausgewiesen hat. Er begibt sich dann in die Wahlkabine, trägt dort auf seinem Stimmzettel von ihm gewählte Bewerber ein. Der Gemeindewahlleiter stellt den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis sowie seine Wahlberechtigung fest. Der Wähler legt danach seinen Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt.
- h) Gewählt sind die Bewerber bzw. die Personen mit den meisten gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen und Stimmzettel gilt § 19 Abs. 4 und 5 ThürKWG.
- j) Das Ergebnis der Wahl wird in der Bürgerversammlung vom Gemeindewahlleiter bekanntgegeben."

§ 2

§ 9 (Ausschüsse) wird wie folgt geändert:

der Begriff "Gemeinderat" wird durch den Begriff "Stadtrat" ersetzt. der Begriff "Gemeinderates" wird durch den Begriff "Stadtrates" ersetzt.

§ 3

§ 11 (Ehrenbezeichnungen) wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden die Begriffe "Ortschaftsrates" durch die Begriffe "Ortsteilrates", der Begriff "Ortsbürgermeisterin" durch den Begriff "Ortsteilbürgermeisterin", der Begriff "Ehrenortsbürgermeisterin" durch den Begriff "Ehrenortsteilbürgermeisterin" , der Begriff "Ehrenortsbürgermeister" durch den Begriff

"Ehrenortsteilbürgermeister" sowie der Begriff "Ortsbürgermeister" durch den Begriff "Ortsteilbürgermeister" ersetzt.

§ 4

§ 12 (Entschädigungen) wird in Absatz 6 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

der Begriff "Ortsbürgermeister" wird durch den Begriff "Ortsteilbürgermeister" ersetzt.

"Die vorstehenden Entschädigungsregelungen für Ortsteilbürgermeister in Satz 1 gelten für die bis zum Beginn der Amtszeit der im Jahr 2009 zu wählenden Ortsteilbürgermeister im Amt befindlicher Ortsbürgermeister entsprechend weiter".

§ 5

Diese 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Berga/Elster, 15.05.2009 Büttner, Bürgermeister

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde einea Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Berga/Elster, den 15.05.09 gez. Büttner, Bürgermeister

Beschlussveröffentlichung aus den Stadtratssitzungen

29. Sitzung

TOP 2: Protokoll der 28. Sitzung des Stadtrates

Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster beschließt das Protokoll der 28. Sitzung des Stadtrates der 4. Wahlperiode.

Einstimmig beschlossen

TOP 3: Ergebnis der Jahresrechnung 2007

Beschluss 4-181-29:

 Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster nimmt den Erläuterungsbericht nach § 81 Abs. 4 ThürGemHV zur Jahresrechnung 2007 zustimmend zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

 Soweit keine Einzelgenehmigungen vorliegen, werden die außer- und überplanmäßigen Ausgaben genehmigt. Mit der seitherigen Abdeckung der Mehrausgaben durch die Mehreinnahmen bzw. durch Einsparungen besteht Einverständnis. Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 4: Haushaltskonsolidierung 2008

Beschluss 4-182-29:

Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster beschließt die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2008 bis 2012 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 5: Haushaltsplan/Finanzplan 2008

Beschluss 4-183-29:

Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Berga/Elster für das Jahr 2008 mit allen Anlagen in der vorliegenden Fassung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Finanzplan 2008

Beschluss

Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster beschließt den auf der Grundlage des HSK 2008 erarbeiteten Finanzplan und das Investitionsprogramm 2008.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 6: Freizeitpark Albersdorf - Bebauungsplan Teilbereich Ferienhausgebiet

Beschluss 4-185-29:

Der Stadtrat Berga fasst gem. § 2 BauGB den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Freizeitpark Albersdorf" in der Stadt Berga, Ortsteil Albersdorf entsprechend dem in der Anlage gekennzeichneten Bereich. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss ortsüblich bekannt zu machen und die weiteren Verfahrensschritte anzugehen. Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 7: Schaffung einer gemeinsamen Schiedsstelle für Berga und Teichwolframsdorf - Grundsatzbeschluss

Beschluss 4-178-29:

Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster beschließt gem. § 1 Abs. 1 Thüringer Schiedsstellengesetz i.d.F.d. Neubekanntmachung vom 17.05.1996 (GVBL. S. 61) die Bildung einer gemeinsamen Schiedsstelle Berga/Teichwolframsdorf.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 8: Schaffung einer gemeinsamen Schiedsstelle für Berga und Teichwolframsdorf - Bestätigung der Bewerber

Beschluss 4-179-29:

Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster bestätigt die Bewerber für die gemeinsame Schiedsstelle Berga/Teichwolframsdorf.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 9: Schöffenwahl - Aufnahme der Bewerber in die Vorschlagsliste der Stadt Berga/Elster

Beschluss 4-180-29:

Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster bestätigt die Aufnahme folgender Bewerber in die Vorschlagsliste der Stadt Berga/Elster:

Scheffer, Heike 07980 Berga/Elster, Aug.-Bebel-Str. 6a

(geb. 12.07.1961)

2. Sobe, Monika 07980 Berga/Elster, Markersdorfer Weg 2a

(geb. 27.08.1957)

3. Anger-Büttner, Eva 07980 Berga/Elster, Zickra 27

(geb. 06.02.1963)

4. Mahn, Andreas 07980 Berga/Elster, Clodra Dorfstr. 34

(geb. 07.08.1959)

Alle einstimmig beschlossen

Somit sind alle 4 Bewerber in die Vorschlagsliste aufgenommen.

TOP 10: Hundesteuersatzung

Beschluss 4-177-29:

Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster beschließt die in der Anlage beigefügte Hundesteuersatzung der Stadt Berga/Elster mit den von der Kommunalaufsicht vorgegebenen redaktionellen Änderungen, mit Ausnahme der in § 7 vorgegebenen Änderung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 13: Wismutangelegenheiten- Übertragung von Zuständigkeiten an den Stadterneuerungs-, Bau- und Vergabeausschuss Beschluss 4-175-29:

Der Stadterneuerungs-, Bau- und Vergabeausschuss wird mit dem Fachbereich Wismutsanierung als vorberatendes Gremium beauftragt. Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

30. Sitzung

TOP 2: Protokoll der letzten Sitzung - B-SR-186-2008

Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster beschließt das Protokoll der 29. Sitzung.

Einstimmig beschlossen

TOP 4: ILEK-Antrag der Stadt Berga/Elster und der Gemeinde Neumühle und Teichwolframsdorf: Entwicklungskonzepterstellung (Elsterradweg im Bereich Rüßdorf, Errichtung Nassholzplatz im Bereich Lehnamühle, Entwicklung Krebsbachtalsperre) - B-SR-191-2008

Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster stimmt trotz fehlender Haushaltsmittel im Jahr 2008 dem Antrag auf Erarbeitung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes (ILEK) zu. Die Ausgaben (Eigenanteil der Stadt Berga für die Jahre 2008 und 2009) in Höhe von insgesamt 3.000,00 Euro sind in den Haushalt 2009 einzustellen.

Einstimmig beschlossen

TOP 5.1: Hundesteuersatzung - Aufhebung des Beschlusses 4-177-29 vom 01.04.08

Beschluss B-SR-187-2008 einstimmig beschlossen

TOP 5.2: Hundesteuersatzung der Stadt Berga/Elster - B-SR-189-2008

Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster beschließt die überarbeitete Hundesteuersatzung der Stadt Berga/Elster in ihrer vorliegenden Form.

Einstimmig beschlossen

TOP 6: Zusammenschluss der Stadt Berga/Elster und der Gemeinden Mohlsdorf und Teichwolframsdorf

hier: Grundsatzbeschluss zur Eingliederung der Gemeinden Mohlsdorf und Teichwolframsdorf

B-SR-190-2008

Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster fasst den Grundsatzbeschluss zur Eingliederung der Gemeinden Mohlsdorf und Teichwolframsdorf in die Stadt Berga/Elster und beauftragt den Bürgermeister, diesbezüglich Verhandlungen mit den genannten Gemeinden aufzunehmen. Einstimmig beschlossen

31. Sitzung

TOP 2: Protokoll der 30. Sitzung - B-SR-194-2008

Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster beschließt das Protokoll der 30. Sitzung des Stadtrates.

Einstimmig beschlossen

TOP 3: Nachtragshaushalt 2008 - B-SR-197-2008

Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster beschließt den vorgelegten Nachtragshaushalt der Stadt Berga/Elster für das Jahr 2008 mit den vorgeschlagenen Änderungen.

Einstimmig beschlossen

TOP 4: Beteiligungsberichte gem. § 75a der Thüringer Kommunalordnung - B-SR-198-2008

Die Beteiligungsberichte wurden zustimmend zur Kenntnis genommen. TOP 5: Wiesenstraße - Erneuerung Stützmauer Fahrbahn - B-SR-206-2008

Der Stadtrat bestätigt im Vorfeld auf die Rechtskraft der Nachtrags-

haushaltssatzung die Auftragsvergabe an die Firma Caspar Bau GmbH aus Greiz zum Angebotspreis von 69.313,78 Euro unter dem Vorbehalt, dass eine Sicherstellung der Finanzierung über den Nachtragshaushalt 2008/Haushalt 2009 zwingend gewährleistet wird und mit der Baufirma vereinbart wird, dass im Jahr 2008 eine Abschlagszahlung in Höhe von 46.500,00 Euro und im Jahr 2009 der Schlussrechnungsbetrag geleistet wird.

Einstimmig beschlossen

TOP 6.1: Weihnachtsmarkt 2008 - B-SR-195-2008

Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster beschließt die Durchführung eines Weihnachtsmarktes am Sonnabend, dem 6. Dezember 2008 am Standort Marktplatz/Strarße Am Markt Haus Nr. 1 - 7/Robert-Guezou-Str. Haus Nr. 1 bis Einmündung Brauhausstraße. Einstimmig beschlossen

TOP 6.2: Weihnachtsmarkt 2009 und Folgejahre - B-SR-196-2008

Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster beschließt, den Weihnachtsmarkt jährlich am Sonnabend vor dem 2. Advent durchzuführen. Einstimmig beschlossen

32. Sitzung

TOP 2: Protokoll der 31. Sitzung - B-SR-207-2008

Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster beschließt das Protokoll der 31. Sitzung des Stadtrates.

Einstimmig beschlossen

TOP 3: Bürgermeisterwahl - Bestellung des Gemeindewahlleiters - B-SR-208-2008

Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster beschließt, dass Frau Annelie Lieder Gemeindewahlleiter für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters am 11.01.2009 und für die eventuelle Stichwahl am 25.01.2009 ist. Als Stellvertreter gem. § 2 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKWO) wird Herr Matthias Winkler bestellt. Einstimmig beschlossen

33. Sitzung

TOP 2: Protokoll der 32. Sitzung - B-SR-209-2008

Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster beschließt das Protokoll der 32. Sitzung.

Mehrheitlich beschlossen

35. Sitzung

TOP 2: Amtseid des Bürgermeisters

Der Bürgermeister legte gegenüber dem ältesten anwesenden Stadtrat - Herrn Wilhelm Schubert - gemäß § 28 Abs. 5 Satz 1 ThürKO den Diensteid ab.

TOP 3: Verpflichtung eines neuen Stadtratsmitglieds gemäß § 24 Abs. 2 ThürKO

Der Bürgermeister verpflichtet - Herrn Mike Steiner - als Nachrücker gem. 3 24 ThürKO zum neuen Stadtratsmitglied per Handschlag.

TOP 4: Protokoll der 34. Sitzung

Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster beschließt das Protokoll der 34.Sitzung.

Einstimmig beschlossen

TOP 6: Hauptsatzung der Stadt Berga/Elster - B-SR-218-2009

Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster beschließt die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Berga/Elster.

Einstimmig beschlossen.

TOP 7: Verwaltungskostensatzung der Stadt Berga/Eister - B-SR-218-2009

Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster beschließt die Satzung der Stadt Berga/Elster zur Anwendung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes nebst Gebührenverzeichnis (Verwaltungskostensatzung). Einstimmig beschlossen

TOP 9: Neuordnung des Kreis- und Gemeindestraßennetzes im Raum Großkundorf-Waltersdorf-Sorge-Settendorf - B-SR-220-2009

Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster stimmt der Straßenumstufung in der vorgegebenen Variante 1 zu.

Einstimmig beschlossen

TOP 10: Europawahl und Kommunalwahl am 07.06.2009 - Bestellung des Gemeindewahlleiters B-SR-22-1009

Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster bestellt gem. § 4 Abs. 2 ThürKWG Frau Annelie Lieder zum Wahlleiter für die Wahl zum 7. Europäischen Parlament und für die Kommunalwahl am 07.06.2009. Als Stellvertreter wird Herrn Matthias Winkler bestellt.

Einstimmig beschlossen

36. Sitzung

TOP 2: Protokoll der 35. Sitzung - B-SR-223-2009

Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster beschließt das Protokoll der 35. Sitzung des Stadtrates.

Einstimmig beschlossen

TOP 3: Jahresabschlussbericht der WBG Berga/Elster mbH - B-SR-226-2009

TOP 3.1: Prüfung Jahresabschluss zum 31.12.2009 und Lagebericht - B-SR-213a-2009

Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster empfiehlt der Gesellschafterversammlung der WBG Berga/elster mbH, den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2207 und den Lagebericht der WBG mbH zu bestätigen.

Mehrheitlich beschlossen

TOP 3.2: Jahresabschluss und Jahresfehlbetrag - B-SR-214a-2009

Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster beschließt, auf der Grundlage des Berichtes über die bei der WBG mbH durchgeführte Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2007 des Wirtschaftsprüfers, Herrn Joachim Macknow, der Gesellschafterversammlung der WBG Berga mbH zu empfehlen, den Jahresabschluss mit einer Bilanzsumme von 20.991.126,97 Euro und einem Jahresfehlbetrag von 196.861,53 Euro festzustellen.

Einstimmig beschlossen

TOP 3.3: Vortrag Jahresfehlbetrag auf neue Rechnungen - B-SR-215a-2009

Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster empfiehlt der Gesellschafterversammlung der WBG Berga mbH, den Jahresfehlbetrag der Wohnungsbaugesellschaft Berga/Elster mbH des Wirtschaftsjahres 2007 von 196.861,53 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

Einstimmig beschlossen

TOP 3.4: Entlastung Geschäftsführer und Aufsichtsrat - B-SR-216a-2009

Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster empfiehlt der Gesellschafterversammlung der WBG Berga/Elster mbH, dem Geschäftsführer und dem Aufsichtsrat der WBG Berga/Elster mbH für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung zu erteilen.

Einstimmig beschlossen

TOP 5: Haushaltsplan der Stadt Berga/Elster 2009

TOP 5.1: Haushaltskonsolidierungskonzept der Stadt Berga/Elster 2009 - B-SR-230-2009

Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster beschließt die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2009 bis 2014 in der vorliegenden Fassung.

Einstimmig beschlossen

TOP 5.2: Haushalt 2009 der Stadt Berga/Elster

Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster beschließt Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Berga/Elster mit allen Anlagen wie vorgelegt.

Einstimmig beschlossen

TOP 5.3: Finanzplan der Stadt Berga/Elster 2009 - B-SR-231-2009

Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster beschließt den auf der Grundlage des Haushaltssicherungskonzeptes 2009 erarbeiteten Finanzplan und das Investitionsprogramm bis 2012 in der vorgelegten Fassung. Einstimmig beschlossen

TOP 6: Konzessionsvertrag für Strom - B-SR-228-2009

Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster beschließt, dass der Bürgermeister ermächtigt und beauftragt wird, die bestehenden Konzessionsverträge aufzulösen und einen für das Stadtgebiet einheitlichen Konzessionsvertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Bau und Betrieb von Leitungen für die Stromversorgung vorzubereiten. Einstimmig beschlossen

TOP 7: Einrichtung eines Stadtarchives in der Stadt Berga/Elster - B-SR-224-2009

Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster beschließt die Einrichtung eines Stadtarchivs.

Einstimmig beschlossen

TOP 8: Beitritt der Stadt Berga/Elster zur LEADER-Aktionsgruppe "Greizer Land e.V." - B-SR-229-2009

Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster tritt dem Verein "Regionale

Aktionsgruppe Greizer Land e.V." bei. Einstimmig beschlossen

Berga/E., 15.05.09 Gez. Büttner Bürgermeister

Bekanntmachung

über die zweite Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Berga/Elster für die Kommunalwahl am 07.06.2009

Die zweite Sitzung es Wahlausschusses findet am Dienstag, dem 09.06.2009, um 17:00 Uhr, im Sitzungszimmer des Rathauses, Am Markt 2, 07980 Berga/Elster, statt.

Tagesordnung:

1. Feststellung des Wahlergebnisses

Die Sitzungen des Gemeindewahlausschusses sind öffentlich. Es hat jedermann Zutritt.

Berga/Elster, 06.05.2009 Winkler, Stellv. Wahlleiter

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Wolfersdorf

Zur Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Wolfersdorf

am Dienstag, den 23.06.09 um 19:00 Uhr im Herrenhaus Wolfersdorf

ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Jagdbezirk Wolfersdorf gehören, und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, eine recht herzliche Einladung.

Tagesordnung:

TOP 1: Eröffnung und Begrüßung TOP 2: Wahl des Jagdvorstandes TOP 3: Beschluss der neuen Satzung

TOP 4: Sonstiges

Gez. Büttner

Notvorsteher Jagdvorstand Wolfersdorf

Bekanntmachung über die amtliche Einführung der Automatisierten Liegenschaftskarte

Die amtlich eingeführte automatisierte Liegenschaftskarte (ALK)

Landkreis Gemeinde Greiz

Berga/Elster

Gemarkung

Dittersdorf / Obergeißendorf

Flur(en)

1 - 3 1 - 3

kann gemäß § 6 Abs. 2 des Thüringer Katastergesetzes vom 07.08.1991 (GVBI. S. 285), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Neuorganisation des Kataster- und Vermessungswesens vom 22.03.2005 (GVBI. Nr.4, S.115)

während der Sprechzeiten

Mo, Mi, Do von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr Di von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr von 8.00 bis 12.00 Uhr

im Geschäftszimmer des

Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Katasterbereich Zeulenroda - Triebes Heinrich-Heine-Straße 41 07937 Zeulenroda - Triebes

eingesehen werden.

Die automatisierte Liegenschaftskarte tritt an die Stelle der bisherigen Liegenschaftskarte.

Schmölln, den 23.04.2009

Im Auftrag

gez. V. Baulig

Satzung der Jagdgenossenschaft Tschirma

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Tschirma ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 11 Abs. 1 Thüringer Jagdgesetz (ThJG). Sie führt den Namen "Jagdgenossenschaft Tschirma" und hat ihren Sitz in Tschirma Nr. 6 (2) Aufsichtsbehörde ist der Landkreis Greiz. als untere Jagdbehörde.

§ 2 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst nach § 8 des Bundesjagdgesetzes mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen

der Gemarkung Tschirma der Stadt Berga zuzüglich der angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grund-

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch die Gemarkungen Altgernsdorf, Eula, Waltersdorf, Neumühle, Nitschareuth, Neugernsdorf und Wildetaube

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die den gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören nach § 9 Abs. 1 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem alle Eigentümer der zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundflächen und deren Größe ausgewiesen werden. Zu diesem Zweck haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorstand alle zur Anlegung dieses Verzeichnisses erforderlichen Unterlagen (Grundbuchauszüge) unaufgefordert vorzulegen. Das Jagdkataster ist fortzuführen. Durch Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen hat der Erwerber dem Jagdvorsteher nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter für ihren Grundbesitz zur Einsicht in Tschirma bei dem Jagdvorstand offen.

(3) Die Größe der bejagbaren Fläche ist zum 1. April eines jeden Jahres festzustellen, getrennt nach Wald-, Feld- und Wasserfläche.

§ 4 Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben. Sie hat insbesondere die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu nutzen und für die Lebensgrundlagen des Wildes in angemessenem Umfang und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu sorgen.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 Bundesjagdgesetzes der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht. Die Jagdgenossenschaft kann über den Jagdpachtvertrag die Erstattung des Wildschadens dem Jagdpächter ganz oder teilweise übertragen.

§ 5 Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

- 1. die Versammlung der Jagdgenossen,
- 2. der Jagdvorstand und
- 3. der Jagdvorsteher.

§ 6 Versammlung der Jagdgenossen

- (1) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt:
- den Vorsitzenden des Jagdvorstands (Jagdvorsteher) und dessen Stellvertreter.
- 2. mindestens zwei Beisitzer,
- 3. einen Schriftführer,
- 4. einen Kassenführer und
- 5. zwei Rechnungsprüfer.
- (2) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt weiterhin über:
- 1. den Haushaltsplan,
- 2. die Entlastung des Jagdvorstands,
- die Abrundung, Zusammenlegung und Teilung innerhalb des Gemeinschaftsjagdbezirks,
- den Erwerb oder die Anpachtung von Grundflächen für Maßnahmen der Jagdbezirksgestaltung oder Äsungsverbesserung.
- 5. die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,
- 6. die Art der Verpachtung und die Pachtbedingungen,
- die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung,
- 8. die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
- die Zustimmung zur Weiterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und zur Erteilung von Jagderlaubnisscheinen auf Dauer.
- die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung und den Zeitpunkt seiner Ausschüttung,
- die Anstellung eines Berufsjägers oder bestätigten Jagdaufsehers,
- 12. die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplans,
- die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstands nach § 9 Abs. 8 Satz 2 dieser Satzung und
- die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für den Jagdvorstand und den Jagdvorsteher.

Die Versammlung der Jagdgenossen darf die Entscheidungen nach Satz 1 nicht auf den Jagdvorstand übertragen.

(3) Die Versammlung der Jagdgenossen kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlichrechtlichen Vertrag der Stadt-/Gemeindekasse vonzu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl des Kassenführers.

§ 7 Durchführung der Versammlung der Jagdgenossen

- (1) Die Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Geschäftsjahr (§ 14 Abs. 2) einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Versammlung der Jagdgenossen auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Jagdgenossen oder der Jagdvorstand die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt oder wenn die untere Jagdbehörde dies im Wege der Aufsicht anordnet.
- (2) Die Versammlung der Jagdgenossen soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, ausgenommen die Versammlung zur Versteigerung der Jagd oder zur Öffnung der Gebote bei öffentlicher Ausbietung. Der Jagdvorsteher kann einzelnen

Personen die Anwesenheit gestatten. Der unteren Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

- (3) Die Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen ergeht durch ortsübliche Bekanntmachung (§ 15). Sie muss mindestens eine Woche vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.
- (4) Den Vorsitz in der Versammlung der Jagdgenossen führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter durch den Jagdvorsteher bestellt werden.
 (5) Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" können Beschlüsse nach § 6 nicht gefasst werden.
- (6) Über die Versammlung der Jagdgenossen ist die untere Jagdbehörde mindestens zwei Wochen vor dem Termin zu unterrichten.

§ 8 Beschlussfassung der Versammlung der Jagdgenossen, Wahl

- (1) Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen bedürfen nach § 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenden Grundfläche. Stimmenenthaltungen werden bei der Berechnung der Stimmenmehrheit mitgezählt. Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer eines zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücks haben zusammen nur eine Stimme und können das Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Der abstimmende Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer gilt als Vertreter der anderen Mitberechtigten.
- (2) Beschlüsse nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 bis 9 sind schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln zu fassen. Das Gleiche gilt für sonstige Beschlüsse, wenn ihr Zustandekommen nach Absatz 1 Satz 1 nicht einwandfrei festgestellt werden kann. Der Jagdvorstand hat die Unterlagen der schriftlichen Abstimmungen mindestens ein Jahr lang, im Fall der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, aufzubewahren.
- (3) Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie oder dessen Ehegatten, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten, volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.
- (4) Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss insbesondere hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend oder vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde, ferner der Wortlaut der gefassten Beschlüsse und die Angabe der Mehrheit nach Kopfzahl und Fläche, mit der sie gefasst wurden. Die Niederschrift ist vom Jagdvorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Jagdbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen zu unterrichten. (5) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten auch für die von der Versammlung der Jagdgenossen durchzuführenden Wahlen (§ 6 Abs. 1 Satz 2) entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen entscheidet. Wahlen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 sind schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln durchzuführen.

§ 9 Jagdvorstand

(1) Der Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorsteher, seinem Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer können auch die Funktion des Schriftführers und des Kassenführers übernehmen.
 (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jeder Jagdgenosse oder, in Ausnahmefällen, dessen Ehegatte oder ein Verwandter in gerader Linie oder dessen Ehegatte, der volljährig und geschäftsfähig ist. Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren Vertreter wählbar.
 (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von fünf Geschäftsjahren (§ 14 Abs. 2) gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl

folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Fall beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstands um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Versammlung der Jagdgenossen stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstands gekommen ist.

- (4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechend Anwendung.
- (5) Endet die Amtszeit des Jagdvorstands vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so ist für den Rest der Amtszeit innerhalb angemessener Frist, spätestens in der nächsten Versammlung der Jagdgenossen, eine Ersatzwahl vorzunehmen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.
- (6) Der Jagdvorstand fasst den Beschluss über den Abschussplanvorschlag, den der Jagdbezirksinhaber zur Herstellung des Einvernehmens nach § 32 Abs.1 ThJG vorgelegt hat. Er befasst sich außerdem mit der Empfehlung der Hegegemeinschaft oder des Vorsitzenden der Hegegemeinschaft zur Abschussplanung (§ 13 Abs. 2 ThJG). Die Versammlung der Jagdgenossen kann dem Jagdvorstand unter Beachtung des § 6 Abs. 2 Satz 2 weitere Aufgaben übertragen.
- (7) Ein Mitglied des Jagdvorstands darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst oder einem Angehörigen oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erbringen kann.
- (8) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Versammlung der Jagdgenossenschaft unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In diesen Fällen hat der Jagdvorstand unverzüglich die Zustimmung der Versammlung der Jagdgenossen einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind
- (9) Die Mitglieder des Jagdvorstands und die sonstigen Berufenen sind ehrenamtlich tätig.

§ 10 Sitzung des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied dies schriftlich beantragt.
- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitalieder.

Stimmenenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Jagdvorstehers.

(3) Die Sitzungen des Jagdvorstands sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen, auch wenn sie nicht dem Jagdvorstand angehören, an dessen Sitzung teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen. Der Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

§ 11 Jagdvorsteher

- (1) Der Jagdvorsteher führt die laufenden Geschäfte der Jagdgenossenschaft, sofern diese nicht ausdrücklich dem Jagdvorstand oder der Versammlung der Jagdgenossen zugewiesen sind. Er hat die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm:
- die Aufstellung des Haushaltsplans und dessen Einhaltung bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel nach § 14 Abs. 1 Nr. 2,
- 2. die Anfertigung der Jahresrechnung (Kassenbericht),
- 3. die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,
- die Aufstellung des Verteilungsplans für die Auszahlung des Reinertrags an die einzelnen Jagdgenossen und
- die Feststellung der Höhe der Umlagen für die einzelnen Mitglieder.
 Die Versammlung der Jagdgenossen kann diese Aufgaben dem

Jagdvorstand übertragen.

(2) Der Jagdvorsteher vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Seine Vertretungsvollmacht ist auf die Durchführung der gesetzmäßig und ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen und des Jagdvorstandes beschränkt.

§ 12 Kassenführer

- (1) Der Kassenführer muss gut beleumundet, seine wirtschaftlichen Verhältnisse müssen geordnet sein.
- (2) Der Kassenführer ist dem Jagdvorsteher, der sich laufend über den Zustand und die Führung der Genossenschaftskasse zu unterrichten hat und das Recht sowie die Pflicht zur unvermuteten Kassenprüfung besitzt, für die ordnungsgemäße Führung der Genossenschaftskasse verantwortlich.
- (3) Kassenführer kann nicht sein, wer zur Erteilung von Kassenanordnungen befugt ist.

§ 13 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, wenn der Umfang der Geschäfts- und Wirtschaftsführung dies erfordert. Übt die Jagdgenossenschaft die Jagd auf eigene Rechnung aus, so ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung (Kassenbericht) zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Versammlung der Jagdgenossen zur Entlastung des Jagdvorstands vorzulegen ist. Führt die Prüfung zur Feststellung erheblicher Verstöße gegen die Grundsätze einer geordneten Haushalts- und Kassenführung, so wird dem Jagdvorstand Entlastung erst erteilt, wenn die Mängel ordnungsgemäß behoben sind.
- (3) Die Rechnungsprüfer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; § 9 Abs. 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand angehört oder zu dem Jagdvorstand in einer Beziehung der in § 9 Abs. 7 dieser Satzung bezeichneten Art steht.

§ 14 Kassenverwaltung, Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- (1) Für die Kassengeschäfte gelten folgende Grundsätze:
- Die Annahme- und Auszahlungsanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher zu unterzeichnen. Sie sind hinsichtlich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Angaben in den Kassenanordnungen vom Kassenführer gegenzuzeichnen.
- 2. Für den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und gegebenenfalls nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung wird durch den Jagdvorstand ein Kassenbuch geführt, das nach Einnahmen, Ausgaben, Verwahrungen, Vorschüssen, Geldbestand und -anlagen zu gliedern ist. Das Kassenbuch dient zusammen mit den entsprechenden Belegen als Rechnungslegungsbuch. Diese Unterlagen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.
- 3. Der Kassenführer hat dafür zu sorgen, dass die Einnahmen der Jagdgenossenschaft rechtzeitig eingehen und die Auszahlungen ordnungsgemäß geleistet werden. Außenstände sind durch ihn anzumahnen und nach fruchtlosem Ablauf der hierbei gesetzten Zahlungsfrist dem Jagdvorsteher zur zwangsweisen Beitreibung zu melden.
- 4. Der Barbestand der Kasse ist möglichst gering zu halten. Entbehrliche Barbestände sind unverzüglich auf ein Konto bei einem Kreditinstitut einzuzahlen und dort bestverzinslich anzulegen.
- Kassenfehlbeträge sind vom Kassenführer zu ersetzen.; der Ersatz ist im Kassenbuch festzuhalten. Kassenüberschüsse sind als sonstige Einnahmen zu buchen. Bis zur Aufklärung ist der Kassenfehlbetrag als Vorschuss und der Kassenüberschuss als Verwahrung nachzuweisen.
- (2) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes.
- (3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, so weit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben oder nach Maßgabe des Haushaltsplans zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden

sind, an die Mitglieder auszuschütten. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch der Jagdgenossen, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben, auf Auszahlung ihres Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes nicht berührt. Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Reinertrag der Jagdnutzung an ihre Mitglieder auszuschütten, so erlischt der Anspruch eines Jagdgenossen auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung, falls er nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verteilungsplans schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstehers mit den zur Auszahlung erforderlichen Angaben geltend gemacht wird.

(4) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplans unabweisbar notwendig ist.

§ 15 Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

Für die Jagdgenossen bestimmte Bekanntmachungen werden im Zuständigkeitsbereich der Jagdgenossenschaft in ortsüblicher Weise vorgenommen. Die Satzung ist für die Dauer von zwei Wochen im Rathaus der Stadt/Gemeindeverwaltung öffentlich auszulegen.

§ 16 Übergangs- und Schlussbestimmungen

 Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 18.11.1991 außer Kraft. (2) Die Amtszeit des bei In-Kraft-Treten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstehers, der in der Versammlung der Jagdgenossen vom 27.03.2009 gewählt wurde, endet mit dem 31. März.2014; § 9 Abs. 3 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

Vorstehende Satzung ist in der Versammlung der Jagdgenossen vom 27.03.2009 beschlossen worden.

Tschirma, 27.03.2009

Jagdvorstand:

Gerd Neudeck
Dietrich Mittenzwey

Karl Hartmann

Heiko Fritzsche

Vorstehende Satzung ist genehmigungsfrei.

Greiz, 21.04.2009 Landratsamt Greiz Untere Jagdbehörde

Neuwahl des Jagdvorstandes der Jagdgenossenschaft Tschirma zur Jahreshauptversammlung am 27. März 2009

Anwesende wahlberechtigte

Verpächter: 16

abgegebene Stimmzettel: 16 Gesamt-Hektar-Anwesende: 173,32 ha

desami Hektai Anwesende.

Abstimmung geheime Wahl

Kandidaten:

Neudeck, Gerd
 Mittenzwei, Dietrich

3. Hartmann, Karl

4. Fritzsche, Heiko

16 Stimmen

14 Stimmen 16 Stimmen

16 Stimmen

Neue Zusammensetzung des Vorstandes:

1. Neudeck, Gerd

Vorsitzender

2. Mittenzwei, Dietrich

Stellvertreter

3. Hartmann, Karl

Beisitzer

Fritzsche, Heiko Finanzen

Wahlleiter: Theilig, Christoph • Stellvertreter: Zipfel, Ralph • Vorsitzender Neudeck

ENDE AMTLICHER TEIL



Skatsport in Berga

Das 5. Monatsturnier um die Bergaer Skatmeisterschaft 2009 fand am 1. Mai in der Gaststätte "Schöne Aussicht" statt.

27 Skatfreundinnen und Skatfreunde nahmen teil. Gewinner dieses Skatturniers wurde Bernd Grimm aus Obergeißendorf mit 2989 Punkten. Den 2. Platz belegte Günter Geinitz aus Wolfersdorf mit 2894 Punkten. Ritter ist Tibor Macula aus Mela mit 2783 Punkten. Fünf weitere Geldpreise kamen zur Auszahlung.

In der Gesamtwertung führt nach 5 Monatsturnieren Tibor Macula mit 11809 Punkten. Zweiter ist Günter Büttner aus Tschirma mit 11660 Punkten. Den 3. Platz belegt Bernd Grimm mit 11047 Punkten. Das **6. Monatsturnier** findet am **Freitag, den 5. Juni 2009**, ab 18.30 Uhr in der Gaststätte "Schöne Aussicht" statt. Alle Skatfreundinnen und Skatfreunde sind herzlich eingeladen.

Jahresturnier um den Wanderpokal der Stadtverwaltung Berga

Am **Sonntag, den 28. Juni 2009**, findet in der Gaststätte "Schöne Aussicht" ab 9.30 Uhr das Jahresturnier um den Wanderpokal der Stadtverwaltung Berga statt. Wanderpokal, Geld- und Sachpreise sind zu gewinnen. Auch hierzeu werden alle Skatfreundinnen und Skatfreunde herzlich eingeladen.



Neues zu unseren Städtepartnerschaften

In der Zeit vom 22. - 27. April 2009 war eine 10-köpfige Delegation unter Leitung des Bergaer Bürgermeisters, Stephan Büttner, zu Gast in unserer polnischen Partnerstadt Sobotka. Der Delegation gehörten außerdem Mitglieder verschiedener Vereine unserer Stadt an undder Besuch erfolgte auf Einladung unserer polnischen Freunde unter dem Motto "An der Schnittstelle der Kulturen".

Außer der Delegation aus Berga waren auch Gruppen aus Gauchy/Fr. und Sobotka/Cz. der Einladung unserer polnischen Freunde gefolgt. Im Vorfeld der Fahrt hatten wir von unseren Gastgebern 4 Themen genannt bekommen, zu denen wir - wie auch die anderen Delegationen - Vorträge hielten. Diese Themen waren:

- 1. Das Schulwesen
- 2. Das Sozialwesen
- 3. Die Feuerwehr
- 4. Die Vereinsarbeit in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung
- 5 Tourismus
- 6.

Es war sehr interessant, die Grundlagen, Erfahrungen und Ansichten der anderen Delegationen zu hören und entsprechende Vergleiche ziehen zu können.

Aber nicht nur die theoretischen Vorträge, die mit Bildern und Grafiken anschaulich gemacht wurden, fesselten uns, nein, wir hatten darüber hinaus u.a. die Möglichkeit, historische Gebäude zu sehen, ein zu einer Schule umfunktioniertes Herrenhaus zu besichtigen und einiges über den Unterricht in einer Grundschule in Polen zu erfahren. An jedem Abend hatte eine der Delegationen die Aufgabe, auch kulinarische Köstlichkeiten ihrer Heimat anzubieten und landestypische Musik zu Gehör zu bringen.

Resümee des Besuches ist, dass es eine Zeit der konstruktiven Begegnungen war, gekennzeichnet von tiefer Freundschaft.

Bereits Ende Mai/Anfang Juni 2009 werden wir in Berga wieder Gäste aus Frankreich empfangen. Auf Einladung des Bergaer Sportvereins wird eine Fußballmannschaft mit ihren Betreuern aus Gauchy nach Berga kommen. Im Rahmen der Jubiläumsfeierlichkeiten zum 150-jährigen Bestehen des Sportvereins und 80 Jahre Fußballverein in Berga nehmen die jungen Fußballer an einem Turnier teil und wollen auch näheres über ihre Partnerstadt und das Bundesland Thüringen erfahren.

Architektur und Denkmalpflege im Detail

Das April-Sonntagsgespräch des VAVH zu Hohenleuben widmete sich Modellen historischer Häuser. Vor etwa 30 Interessenten referierte der Bauforscher Lutz Scherf aus Silbitz, maßgeblich beteiligt auch an den Entdeckungen auf dem Greizer Oberen Schloss, über die im Jenaer Stadtmuseum seit längerem zu sehende Ausstellung, zu deren Besuch er anregte. Die Exposition ist bis Anfang Juni geöffnet.

Vor einigen Jahren wurde dort eine neue Museumskonzeption entwickelt, die sich das Ziel stellte, die bei archäologischen und baugeschichtlichen Untersuchungen in der Universitätsstadt gewonnenen Erkenntnisse auch für den auf diesem Gebiet nicht Bewanderten anschaulich zu machen. Gemeinsam mit einem Modellbauer kam man auf die Idee, im Maßstab 1:20 detailgetreu bekannte Häuser Jenas so aufzubauen, dass der Museumsbesucher einen Einblick in das Leben vor Jahrhunderten gewinnen kann.

Nach den umfangreichen Modernisierungen der letzten 20 Jahre werden so frühere Bauzustände sichtbar gemacht. Dass zur Rekonstruktion auch archivalische Unterlagen herangezogen werden, ist selbstverständlich. Neue Erkenntnisse gewann man so über das so genannte "Weinbauernhaus", das in seinem heutigen Zustand auf 1596 zurückgeht. Im Erdgeschoss wurden Spuren eines Käfers entdeckt, der nur in Eschenholz vorkommt, obwohl für den Bau nur Nadelholz Verwendung fand. Die Untersuchung ergab, dass im Erdgeschoss Eschenlohe für das Gerbereigewerbe gelagert war, und tatsächlich war hier einst urkundlich belegbar ein Gerber tätig. Ein Modell zeigt die Ausstellung unter anderem auch vom Gasthof und Hotel "Zur Goldenen Sonne" (dessen Anfänge gehen auf das Jahr 1370 zurück, auch wenn die heutige Form erst seit den 1840er Jahren besteht), vom Rathaus und vom Stadtmuseum "Alte Göhre". Die Häusermodelle stehen auf einem begehbaren Stadtplan, so dass der Besucher anschließend selbst die Originale im Ort in Augenschein nehmen kann.



An den Modellen sind konstruktiv eigenständige Blockstuben erkennbar. Man baute diese Holzkonstruktionen und setzte sie frei in die Häuser ein. Derartige Stuben waren ein Ausstattungsteil, der bei guter Erhaltung auch in einen Neubau wieder integriert werden konnte. Dies und viele andere Details sollte man am besten selbst in Jena betrachten.

Auch in unserer Region wird ab Oktober ein historisches Modell zu sehen sein. In der geplanten neuen Ausstellung auf dem Oberen Schloss in Greiz kann man dann die mittelalterliche Burganlage und deren Doppelkapelle im Maßstab 1:20 bewundern. Anhand einer Computersimulation werden die baulichen Veränderungen im Laufe der Jahrhunderte sichtbar gemacht.

Maiausflug des VAVH auf den Spuren derer von Feilitzsch

Zu den einst einflussreichsten Adelsgeschlechtern des Vogtlands zählt die Familie von Feilitzsch. Unter Leitung von Dr. Peter Braun, Treuen, begaben sich am 1. Mai etwa 40 Mitglieder und Freunde des Hohenleubener Altertumsforschenden Vereins (VAVH) auf Exkursion nach Kürbitz und Treuen. Erstes Ziel des Reisebusses war das Kürbitzer Herrenhaus. Das um 1545 ausgebaute Rittergut war seit 1296 im Besitz der im oberen Vogtland (Heinersgrün) und angrenzenden Oberfranken (Trogen, Feilitzsch) verzweigten Familie.

Zu Luthers Freunden und Beratern zählte auch Fabian von Feilitzsch aus Regnitzlosau, der gemeinsam mit seinem Vetter Philipp von Feilitzsch auf Sachsgrün im Gefolge des Kurfürsten Friedrich der Weise dem für den Reformator entscheidenden Reichstag in Worms beiwohnte. Bedeutendster Vertreter der Kürbitzer Linie war zweifelsohne der markgräfliche Rat Urban Caspar von Feilitzsch (1586 - 1649). Er führte als Kanzler die Korrespondenz mit den Gesandten zum Westfälischen Frieden und war 1640/41 beim Reichsabschied in Regensburg aktiv. Zeugnis seines Wirkens in Feilitzsch ist das auf seine Initiative in den Jahren 1624 bis 1626 im Stil einer gotischen Hallenkirche errichtete Gotteshaus, eines der schönsten und prachtvollsten im Vogtland. Hier befindet sich auch seine Grabkapelle.

Die Kirche spiegelt in ihrer architektonischen und konfessionellen Gestaltung das tolerante Weltbild des Kanzlers wider, der auf seine Weise zum Verständnis zwischen den Weltreligionen beitragen wollte. Das nach dem 2. Weltkrieg als Wohnhaus genutzte Rittergut, dessen Wirtschaftsgebäude im Gefolge der Bodenreform abgerissen wurden, erlitt am 11. November 1987 durch einen verheerenden Brand große Schäden. Glücklicherweise fanden sich Ortsbewohner, die durch die Errichtung eines Notdaches dem vollständigen Verfall Einhalt geboten. Zwischen 1990 und 2005 hatte Joachim Freiherr von Feilitzsch aus der Linie Trogen das Haus gepachtet, der als Privatperson auf eigene Kosten zur Erhaltung beitrug. Nach seinem Weggang gründete sich im Mai 2005 der Förderverein Rittergut Kürbitz e. V., der es im November des gleichen Jahres von der Gemeinde pachtete. Die Exkursionsteilnehmer konnten sich durch eine Führung vom gegenwärtigen Zustand und der Nutzung des Gebäudes überzeugen. Den Mitgliedern des Fördervereins sei für den Einblick in ihre ehrenamtliche Tätigkeit und die anschauliche Vorstellung von Kirche und Herrenhaus gedankt.

Nach dem Mittagessen in der Gaststätte "Zum Schreiner" in Treuen wanderten die Exkursionsteilnehmer zunächst zur Stelle, an der sich das 1329 erwähnte "Castrum dictum Drewen" befunden hatte. Danach begab man sich ins Schloss Treuen unteren Teils. Auch dieses zwischen 1608 und 1610 von Urban von Feilitzsch auf dem Gelände des Treuener Vorwerks begründete Gebäude diente nach 1945 über 4 Jahrzehnte Wohnzwecken. "Schlossherr" ist heute der 2001 gegründete "Förderverein Schloss Treuen unteren Teils e. V.", der nach dem Kauf 2003 umfangreiche Sanierungsmaßnahmen einleitete. Die sachkundige Führung durchs Haus endete bei Kaffee und Kuchen und angeregten Gesprächen im 1512 / 1513 errichteten Gewölbe des Schlosskellers des alten Vorwerks. Hier finden seit 2006 Konzerte und andere Kulturveranstaltungen sowie private Feiern statt.

Ein gelungener Ausflug, der einmal mehr einen Einblick in die Geschichte des Vogtlands bot und vor Augen führte, wie wichtig aktives Handeln engagierter Laien vor Ort für die Erhaltung der kulturellen Werte ist.

Dr. Frank Reinhold

Information des Zweckverbandes TAWEG

über die Trinkwasserqualität in der Stadt Berga, einschließlich der zugehörigen Ortsteile

Gemäß der §§ 16 (4) und 21 der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV2001) vom 21.05.2001 gibt der Zweckverband hiermit folgende Information über die Qualität des im o.g. Versorgungsgebiet bereitgestellten Trinkwassers.

Das aus der öffentlichen Wasserversorgung zur Verteilung kommende Trinkwasser stammt ausschließlich aus Wasserlieferung der Thüringer Fernwasserversorgung. Das aus den Talsperren Zeulendroda / Weida stammende Rohwasser wird im Wasserwerk Dörtendorf aufbereitet und durch den Zweckverband TAWEG an die Abnehmer verteilt.

Im Wasserwerk Dörtendorf erfolgt die Aufbereitung des Rohwassers nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Verwendung folgender Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren gemäß § 11 Trinkwasserverordnung:

- Aluminiumsulfat nach DIN EN 878
- Calciumhydroxid (Weißkalk) nach DIN EN 12518
- Kaliumpermanganat nach DIN EN 12672
- anionisches Polyacrylamid nach DIN EN 1407
- Schwefelsäure nach DIN EN 899
- Quarzsand und Quarzkies (Siliziumoxid) nach DIN EN 12904
- Zeitweise Aktivkohle, pulverförmig nach DIN EN 12903
- Natriumchlorit nach DIN EN 938
- Chlordioxid nach DIN EN 12671
- Chlor nach DIN EN 937
- Natriumhypochlorit nach DIN EN 901

Um den Endabnehmern ständig bakteriologisch einwandfreies Trinkwasser bereitstellen zu können erfolgt bei Bedarf die nochmalige Nachchlorierung in verbandseigenen Hochbehältern mit Natriumhypochlorit. In der folgenden Tabelle sind die Mittelwerte der Trinkwassergüte am Ausgang des Wasserwerkes Dörtendorf im Jahr 2008 benannt.

Parameter	Maßeinheit	Messwert	Grenzwert gemäß TrinkwV2001
Trübung	FNU	0,1	1,0
Färbung	m-1	< 0,1	0,5
Leitfähigkeit	μS/cm	383	2500
pH – Wert		8,2	6,5 bis 9,5 (≥7,7)
Calcit-Lösekapazität	mg/l	-0,9	< 5,0
Basenkapazität	mmol/l	0,04	The state of the s
Säurenkapazität	mmol/l	1,2	
Gesamthärte	mmol/l	1,6	
Härtebereich	Will be the last	mittel	
Oxidierbarkeit	mgO2/1	n.n.	5,0
Eisen	mg/l	< 0,01	0,2
Mangan	mg/l	0,01	0,05
Calcium	mg/l	44,4	ugiation pot strai
Magnesium	mg/l	11,7	
Aluminium	mg/l	0,02	0,2
Ammonium	mg/l	< 0,1	0,5
Nitrit	mg/l	0,001	0,5
Nitrat	mg/l	34,0	50
Chlorid	mg/l	30,6	250
Sulfat	mg/l	74,0	240
Natrium	mg/l	16,3	200
Kalium	mg/l	3,8	
TOC	mg/l	3,7	
Koloniezahl bei 22°C	je ml	< 3	100
Koloniezahl bei 36 °C	je ml	< 3	20
Coliforme Keime	je 100 ml	n.n.	0
Escherichia coli	je 100 ml	n.n.	0
Chlor	mg/l	< 0,2	0,1 bis 0,3

Die jeweils aktuellen Parameter der Trinkwasserqualität am Ausgang des Wasserwerkes Dörtendorf können im Internet unter www.thueringer-fernwaaer.de abgerufen werden.

Kirchspiel Berga

Der Monatsspruch Mai lautet:

Wir können's ja nicht lassen, von dem zu reden, was wir gesehen und gehört haben.

Apostelgeschichte 4,20

Herzliche Einladung sich unter Gottes Wort zu treffen

Gottesdienste

Pfingstsonntag, 31.05.09

Waltersdorf 9.00 Uhr Clodra 12.30 Uhr Konfirmation Berga 14.00 Uhr Konfirmation

Pfingstmontag, 01.06.09

Großkundorf 09.00 Uhr Berga 10.00 Uhr Wernsdorf 14.00 Uhr Albersdorf 15.00 Uhr

Sonntag, 07.06.09 Trinitatis

Waltersdorf 09.00 Uhr Berga 10.00 Uhr

Sonntag, 14.06.09

1. So. n. Trinitatis

Waltersdorf 09.00 Uhr Berga 10.00 Uhr Wernsdorf 14.00 Uhr

Sonntag, 21.06.09 · 10.00 Uhr 2. So. n. Trinitatis

Regionalgottesdienst in Greiz Anlässlich der 800 Jahrfeier der Stadt Greiz

Freitag, 26.06.09 · 19.00 Uhr

Johannesandacht in Berga anschließend ein gemütliches Beisammensein im Pfarrhof für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Sonntag, 28.06.09

Großkundorf 09.00 Uhr Waltersdorf 10.00 Uhr Wernsdorf 14.00 Uhr

Veranstaltungen

Seniorennachmittag

am Montag den 08.06.2009, 14.00 Uhr im Pfarrhaus Berga

Gemeindenachmittag in

Waltersdorf am Mittwoch, 24.06.09 im Gemeinderaum

Frauen im Gespräch

am 22.06.2009 »Frauen im Gespräch« in Waltersdorf neben der Evang/Methodistischen Kirche (bei schönem Wetter im Freien)

Konfirmandenstunde

Berga am Mittwoch um 16.00 Uhr

Vorkonfirmandenstunde

Berga am Donnerstag um 15.15 Uhr Die Vorkonfirmanden von Clodra und Waltersdorf treffen sich in Waltersdorf am Dienstag um 16.30 Uhr

7 Tage ITALIEN - Bildungs- und Begegnungsreise Mantua, Assisi, Rom, Perugia und Arezzo

Vom 5. bis 11. Oktober 2009 findet eine interessante Bildungs- und Begegnungsreise nach Italien statt. Die Reise beginnt mit Abfahrt von Berga a d. E. zu berühmten historischen Stätten und zahlreichen Sehenswürdigkeiten. Die Fahrt führt zunächst über Mantua nach Assisi u. a. mit dem Dom S. Rufino und der Kirche S. Maria degli Angeli. Auf einem Tagesausflug gelangen die Teilnehmer ins "Ewige Rom" zu Rundgängen durch das "Antike Rom", das "Klassische Rom" und das "Christliche Rom" u.a. mit dem Trevi-Brunnen, der Spanischen Treppe und dem Petersplatz. In Perugia werden u.a. die Kirche San Severo und das Collegio del Cambio besichtigt. Die Unterbringung erfolgt in Mittelklasse-Hotels mit Halbpension.

Anmeldungen nimmt ab sofort Pfarrer Christian Platz (Kirchplatz 14, 07980 Berga a.d.E., Tel. 036623 25532, der diese Reise begleitet, bis zum 10.07.2009 entgegen. Ein detailliertes Reiseprogramm sowie weitere Informationen sind im Pfarramt erhältlich.

Pfarramt Berga · Kirchplatz 14 · Telefon 036623/25532 Öffnungszeiten des Pfarramtsbüros Mittwoch 17.00 · 18.30 Uhr und Freitag 09.00 · 10.00 Uhr sowie nach telefonischer Absprache.

Das Wetter im April 2009

Der April ist seinem Ruf nicht treu geblieben. Wider Erwarten zeigte er sich mit warmen und frühlingshaften Temperaturen. Was der März nicht vermochte, das holte der April mit geballter Kraft nach. Vergessen waren die langen Wintermonate Januar und Februar. Auch der März hielt sich sehr zurück. Dies sollte sich ändern. Mit -2°C in der Nacht zum 1. April glaubte noch keiner, dass über den gesamten Monat das Wettergeschehen dem Mai sehr ähnelte.

Die Tagestemperaturen kletterten an 17 Tagen über 20°C. Lediglich am 17. und 18. wurden maximal 11°C bzw. 12°C gemessen. Auch die Sonne ließ an über zehn Tagen kein Wölkchen am Himmel aufkommen. Eine solche Wetterlage wird wohl sehr selten im April zu erwarten sein.

Mit dem 17. April stellte sich die Wetterlage ein kleinwenig um. Bis zu diesem Tag fiel kein Tropfen Regen vom Himmel. Die sonnigen Tage bis 16. des Monats wurden durch ein Tiefdruckgebiet abgelöst. Langanhaltende Regenfälle brachten am 17. April 31 l/m² Niederschlag. Für zwei Tage kühlte sich die Lufttemperatur geringfügig ab. Danach vom 19. bis Ende des Monats pegelte sie sich wieder um 20°C ein. Auch ergiebige Niederschläge an den beiden letzten Apriltagen mit einem Gewitter brachten keine wesentliche Temperaturänderung. Noch zu bemerken ist, die gesamte Wetterlage des Monats führt zum vorzeitigen Blattgrün und zur vorzeitigen Baumblüte. Nicht selten hörte man in Gesprächen, das Wetter ist ca. 3 Wochen seiner Zeit vorzus

Temperaturen und Niederschläge erfaßt in Clodra Gommla Temperaturen 7,0°C 5.3°C Mittleres Tagesminimum Niedrigste Tagestemperatur -2,0°C (1.) -1,0°C (1.) 19.5°C 19.0°C Mittleres Tagesmaximum 24,0°C (10./16./28.) 26,0°C (4.) Höchste Tagestemperatur Niederschläge Anzahl der Tage Gesamtmenge pro m2 66,51 65,01 33,0 l/m² Höchste Niederschlagsmenge 31,0 l/m² (17.) Vergleich der Niederschlagsmengen (in l/m²) erfaßt in Clodra Gommla 2003 32.5 l/m² 37.0 l/m² 2004 29,5 l/m² 24,0 l/m² 2005 14,0 l/m² 20,0 l/m² 2006 43,0 l/m² 54.0 l/m² 4,5 l/m² 2007 4,0 l/m² 2008 84,5 l/m² 96,0 1/m²

Clodra, am 15.05.2009, Heinrich Popp



Wir gratulieren zum Geburtstag im April und Mai

Nachträglich	im April 09		Am 13.05.09	Herrn Karl Scharschmidt	zum 72. Geburtstag
Am 30.04.09	Frau Anita Eberlehr	zum 76. Geburtstag	Am 14.05.09	Frau Inge Göhler	zum 78. Geburtstag
Am 30.04.09	Herrn Alfred Weidner	zum 78. Geburtstag	Am 15.05.09	Herrn Rudolf Bieringer	zum 72. Geburtstag
			Am 15.05.09	Frau Waltraud Herfert	zum 79. Geburtstag
und im Mai 2009		Am 16.05.09	Herrn Dr. Johannes Krötenheerdt	zum 76. Geburtstag	
Am 01.05.09	Frau Dorothea Husfeldt	zum 80. Geburtstag	Am 17.05.09	Frau Hildegard Bogdan	zum 78. Geburtstag
Am 02.05.09	Frau Hildegard Braune	zum 88. Geburtstag	Am 17.05.09	Frau Mechthild Körner	zum 76. Geburtstag
Am 02.05.09	Frau Ingeborg Scheffel	zum 76. Geburtstag	Am 17.05.09	Frau Sophie Probiers	zum 80. Geburtstag
Am 02.05.09	Herrn Kurt Serwotke	zum 70. Geburtstag	Am 17.05.09	Frau Hella Steinert	zum 76. Geburtstag
Am 02.05.09	Frau Herta Wieland	zum 86. Geburtstag	Am 18.05.09	Herrn Manfred Frenzel	zum 81. Geburtstag
Am 03.05.09	Frau Emilie Hoffmann	zum 84. Geburtstag	Am 18.05.09	Frau Waltraud Janke	zum 80. Geburtstag
Am 03.05.09	Frau Johanna Wittek	zum 84. Geburtstag	Am 19.05.09	Frau Helga Böttger	zum 78. Geburtstag
Am 04.05.09	Frau Ilse Hofmann	zum 82. Geburtstag	Am 19.05.09	Frau Erika Fritzsche	zum 73. Geburtstag
Am 04.05.09	Frau Irene Malischewski	zum 70. Geburtstag	Am 19.05.09	Frau Renate Rank	zum 75. Geburtstag
Am 06.05.09	Herrn Horst Böhme	zum 79. Geburtstag	Am 19.05.09	Herrn Günther Schaller	zum 70. Geburtstag
Am 06.05.09	Frau Doris Jacob	zum 81. Geburtstag	Am 20.05.09	Herrn Wolfgang Derber	zum 79. Geburtstag
Am 06.05.09	Herrn Heinz Pöhler	zum 82. Geburtstag	Am 21.05.09	Herrn Martin Geyer	zum 77. Geburtstag
Am 06.05.09	Herrn Herbert Riemke	zum 71. Geburtstag	Am 21.05.09	Frau Lona Naundorf	zum 74. Geburtstag
Am 06.05.09	Frau Edith Tennigkeit	zum 74. Geburtstag	Am 22.05.09	Herrn Ernst Igel	zum 95. Geburtstag
Am 07.05.09	Frau Siegrid Kurt	zum 74. Geburtstag	Am 22.05.09	Frau Ruth Illgen	zum 83. Geburtstag
Am 09.05.09	Herrn Hans Gliffe	zum 79. Geburtstag	Am 22.05.09	Herrn Eich Popp	zum 70. Geburtstag
Am 09.05.09	Herrn Harry Klein	zum 77. Geburtstag	Am 23.05.09	Frau Ilse Schwobentha	zum 87. Geburtstag
Am 09.05.09	Herrn Albrecht Sonntag	zum 74. Geburtstag	Am 24.05.09	Herrn Konrad Apel	zum 76. Geburtstag
Am 10.05.09	Herrn Günther Kurze	zum 74. Geburtstag	Am 24.05.09	Frau Christa Hoffmann	zum 81. Geburtstag
Am 10.05.09	Herrn Günther Merkel	zum 74. Geburtstag	Am 24.05.09	Frau Gudrun Hofmann	zum 75. Geburtstag
Am 10.05.09	Frau Lore Werner	zum 70. Geburtstag	Am 24.05.09	Herrn Rudolf Müller	zum 78. Geburtstag
Am 10.05.09	Frau Helga Wöllner	zum 75. Geburtstag	Am 24.05.09	Frau Dorothea Saupe	zum 76. Geburtstag
Am 11.05.09	Frau Liane Funke	zum 73. Geburtstag	Am 26.05.09	Herrn Rudolf Häber	zum 76. Geburtstag
Am 11.05.09	Herrn Wilhelm Schubert	zum 72. Geburtstag	Am 26.05.09	Frau Gisela Lückert	zum 73. Geburtstag
Am 12.05.09	Herrn Lothar Burkhardt	zum 81. Geburtstag	Am 26.05.09	Herrn Klaus Schäfer	zum 73. Geburtstag
Am 12.05.09	Frau Lisa Ethner	zum 78. Geburtstag	Am 26.05.09	Herrn Otto Schütz	zum 74. Geburtstag
Am 12.05.09	Herrn Werner Fleischer	zum 70. Geburtstag	Am 27.05.09	Frau Käte Lohse	zum 79. Geburtstag
Am 12.05.09	Frau Lieselotte Funke	zum 78. Geburtstag	Am 27.05.09	Frau Edith Meyer	zum 77. Geburtstag
Am 12.05.09	Frau Ingeburg Sauerbier	zum 78. Geburtstag	Am 27.05.09	Frau Inge Möller	zum 72. Geburtstag
Am 13.05.09	Frau Lieselotte Graichen	zum 86. Geburtstag	Am 27.05.09	Herrn Johannes Rosemann	zum 72. Geburtstag



Die nächste Ausgabe der Bergaer Zeitung erscheint am 24. Juni 2009

Sprechstunde der Schiedsstelle

Die Sprechstunde der Schiedsstelle der Stadt Berga/Elster findet bei Bedarf, nach telefonischer Absprache mit dem Schiedsmann statt

Jürgen Naundorf, Schiedsmann der Stadt Berga **Telefon 20666** oder **0179-104 83 27**

Amtsblatt für die Stadt Berga an der Elster

Kostenlose Verteilung an die Haushalte in Berga/E. einschließlich Ortsteile
Einzelexemplare können kostenlos bei der Stadtverwaltung Berga, 07980 Berga, Am Markt 2 und Bürgerbüro Mohlsdorf,
Straße der Einheit 6, 07987 Mohlsdorf; Bürgerbüro Teichwolframsdorf, Steinberg1, 07989 Teichwolframsdorf abgeholt werden.
Herausgeber: Stadtverwaltung Berga vertreten durch Bürgermeister Stephan Büttner. Druckauflage: 2500.
Satz: Verlag "Das Elstertal", 07570 Weida, Aumatalweg 5, elstertaler@web.de. Druck: Druckerei Raffke
Verantwortlich für die amtlichen Veröffentlichungen: Bürgermeister Stephan Büttner. Erscheinung: nach Bedarf.